

Notfall- und Katastrophenmedizin in Österreich

Oskar Kwasny

Der Notfall- und Katastrophenmedizin wird in Österreich glücklicherweise auch vom Gesetzgeber seit mehr als einem Jahrzehnt zunehmende Bedeutung beigemessen. Im Ärztegesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 314/1987, wurde im § 15a die gesetzliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Notarzt geschaffen. Zur Aufrechterhaltung des Wissensstandes wurde schon damals, was fast unikal war, eine verpflichtende, alle zwei Jahre zu absolvierende, zweitägige Fortbildung vorgeschrieben. Im Ärztegesetz, 1998 erschienen, im Bundesgesetzblatt Nr. I/169, wird die notwendige Ausbildung noch strenger definiert; einer langjährigen Forderung diverser Organisation und Fachgesellschaften folgend, wurden zusätzlich auch die qualitativen Voraussetzungen für die Funktion des *Leitenden Notarztes* definiert.

Den Ärztekammern der Länder bzw. der Österreichischen Ärztekammer obliegt die Durchführung der Fortbildungslehrgänge, wobei als Ziel ein gemeinsamer österreichweit gültiger Lehr- und Lernzielkatalog unter Einhaltung des gesetzlichen Rahmens zu erstellen ist. Dieser soll dazu beitragen, die Qualität der notfall- aber auch katastrophenmedizinischen Versorgung in Österreich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf einem möglichst hohen Standard zu halten und gleichzeitig an die neuesten, wissenschaftlichen Erkenntnisse zu adaptieren.

Um diese Ziele zu erreichen, sind alle Beteiligten zu reger Diskussion und Zusammenarbeit aufgerufen, die sowohl im Bereich der Notfallmedizin, vor allem aber auch im Bereich der Katastrophenmedizin im Lichte eines zusammenrückenden Europas länderübergreifend erfolgen muß.